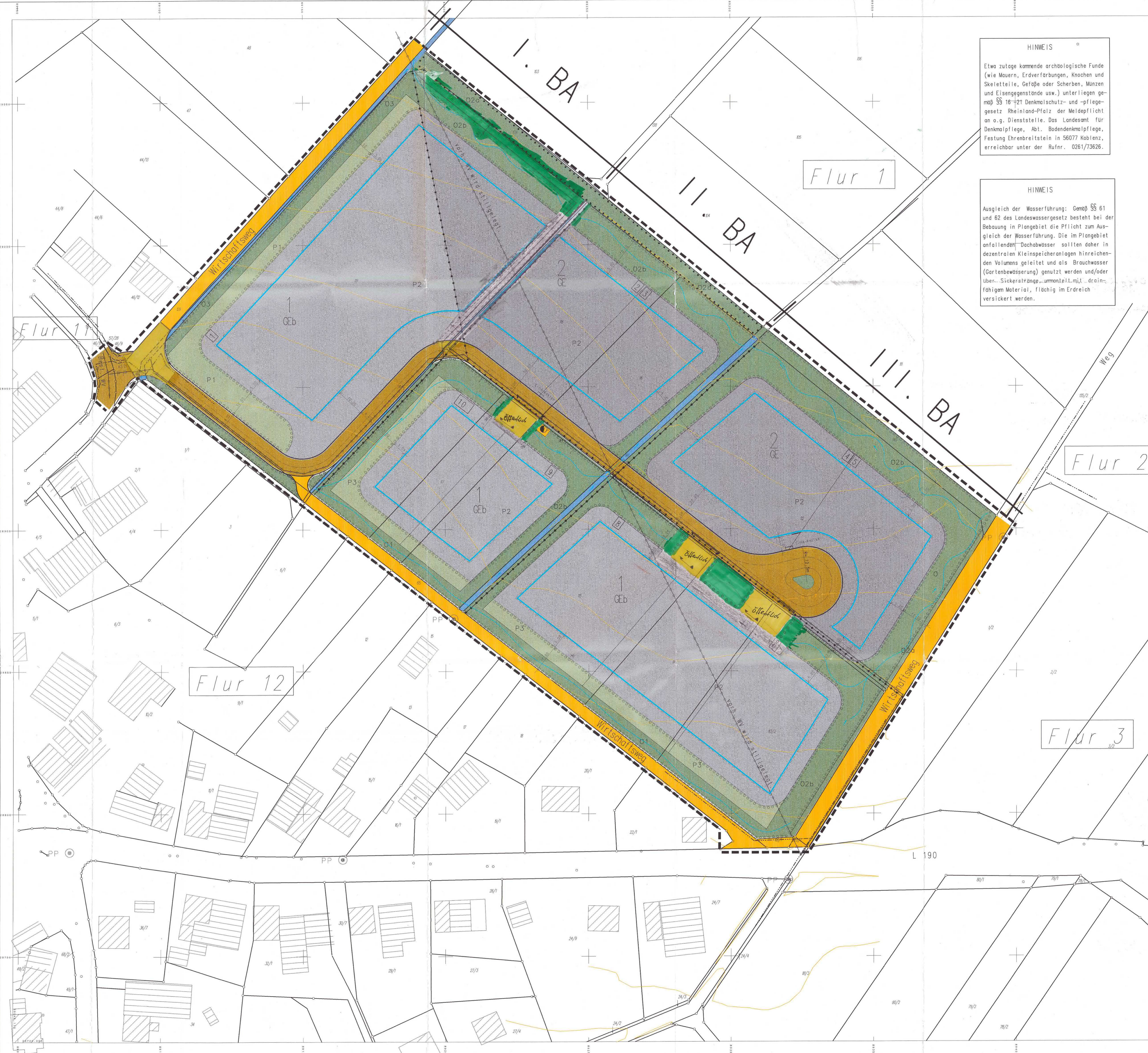


ÜBERSICHTSKARTE M: 1:10.000

PLANZEICHEN FÜR BAULEITPLANE

- Art der baulichen Nutzung
 - 1.1.2 Reine Wohngebiete
 - 1.1.3 Gewerbegebiete
 - 1.2.1 Dorfgebiete
 - 1.1.4 eingeschränktes Gewerbegebiet
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 - 3.1 Offene Bauweise
 - 3.2 Geschlossene Bauweise
 - 3.3 Baulinie
 - 3.4 Baugrenze
 - 3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig
 - 3.1.2 Nur Doppelhäuser zulässig
 - 3.1.3 Nur Hausgruppen zulässig
 - 3.1.4 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrflächen
 - 6.1 Strassenverkehrsflächen
 - 6.2 Strassenbegrenzungslinie
 - 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
 - 6.5 Wirtschaftsweg
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - 7.1 Elektrizität
 - 7.2 Abwasser
 - 7.3 Wasser
 - 8.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - 8.2 Nebenversorgungs- und Nebenwasserleitungen
 - 8.3 Abwasserleitungen
 - 8.4 Wasserleitungen
- Grünflächen
 - 9.1 öffentliche Grünfläche
 - 9.2 private Grünfläche
 - 9.3 Spielplatz
 - 10.1 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - 10.2 Wasserfläche
- Massnahmen zum Schutz von Flächen und Bepflanzungen
 - 13.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - 13.2 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen
- Sonstige Planzeichen
 - 15.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - 15.2 Flächen für Aufschüttung, Abgrabung, und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind
 - 15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten
 - 15.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten
 - 15.5 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
 - 15.6 Baubehringtsgrenze



HINWEIS
Etwa zutage kommende archaische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefässe oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an o.g. Dienststelle. Das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in 56077 Koblenz, erreichbar unter der Rufnr. 0261/73626.

HINWEIS
Ausgleich der Wasserführung: Gemäß §§ 61 und 62 des Landeswassergesetz besteht bei der Bebauung in Plangebiet die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung. Die im Plangebiet anfallenden Dachabwässer sollten daher in dezentralen Kleinspeicheranlagen hinreichenden Volumens geleitet und als Brauchwasser (Gartenbewässerung) genutzt werden und/oder über...Sickerstränge...ummittelbar...drainierfähigem Material, flächig im Erdreich versickert werden.

NUTZUNGSSCHABLONEN

1	GEb o	2	GE o
	GRZ GFZ		GRZ GFZ
	0,8 1,6		0,8 1,6

BEZUGSSTÄNDIG
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Katasteramt: den
Dienstleister: (im Auftrag)

AUFGESTELLT
Dieser Bebauungsplan ist gem. 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der **Ortsgemeinde Horbruch** vom **25.06.1999** aufgestellt worden.

Horbruch, am 25.06.1999
Dienstleister: (Ortsbürgermeister)

OFFENLEGT
Dieser Bebauungsplan hat gem. 2(4) BauGB in der Zeit vom **11.02.99** bis einschließlich **22.03.99** zu jedermanns Einsicht offengelegt. Die Offenlegung wurde am **03.02.99** ortsüblich bekannt gegeben.

Horbruch, am 25.06.1999
Dienstleister: (Ortsbürgermeister)

BESCHLOSSEN
Dieser Bebauungsplan ist gem. 10 BauGB vom Rat der **Ortsgemeinde Horbruch** am **18.03.99** als Satzung beschlossen worden.

Horbruch, am 25.06.1999
Dienstleister: (Ortsbürgermeister)

GENEHMIGT
Dieser Bebauungsplan ist gem. 10 BauGB mit Verfügung vom **09.07.99** genehmigt worden.

Birkenfeld, am 09.07.1999
Dienstleister: (Ortsbürgermeister)

INKRAFTGETRETEN
Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes vom **09.07.1999** (AZ: 63/99/99.4.) ist am **28.03.1999** gem. 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Nach dieser Bekanntgabe wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Horbruch, am 28.07.1999
Dienstleister: (Ortsbürgermeister)

ABGESTIMMT
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates, sowie der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Horbruch, den **22.07.1999**
Ortsbürgermeister: (Ortsbürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN
ORTSGEMEINDE HORBRUCH
GEWERBEGEBIET
"IM HERRENBRUHL"

BEBAUUNGSPLAN

GENEHMIGUNG

GEANDERT:	VON	DATUM
GEANDERT:	VON	DATUM
GEANDERT:	VON	DATUM
GEANDERT:	VON	DATUM
GEANDERT:	VON	DATUM

BESTANDE (I.E.): PLANRÜCKE, TEXT, SATZUNG
RECHTSGRUNDLAGE
BUNDESBAUSETZ (BauBG) I.D.F. der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I.S. 2141)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) I.D.F. DER BEKANTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanVVO) I.D.F. VOM 18.12.1990 (BGBl. I.S. 2253)

LANDESBAUORDNUNG (LBO) I.D.F. VOM 14.11.98 (GVBl. S.365)

LANDESPFLEGESETZ (LPflG) I.D.F. VOM 05.02.1979 (GVBl. S.36) ZULETZT GEANDERT DURCH DAS GESETZ VOM 27.03.1987 (GVBl. S.70)

ORTSGEMEINDE HORBRUCH
BEBAUUNGSPLAN
"IM HERRENBRUHL"

SCHUG Architekturbüro
Mühlenweg 3
56483 Horbruch
Tel 06761/9309-0
Fax 06761/9309-90

Dillig planen, beraten, bauen
Ahornweg 2
56489 Simmern
Tel 06761/9309-0
Fax 06761/9309-90